

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 26. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2015) und **Antwort**

Kampf gegen die Rockerkriminalität – Wie erfolgreich ist das Kuttentrageverbot in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann existiert in Deutschland eine Gerichtssprechung zum Kuttentrageverbot und seit wann wird diese im Land Berlin durchgesetzt? Was beinhaltet diese genau?

Zu 1.: Verbote des öffentlichen Verwendens prägnanter Insignien verbotener Rockervereinigungen, oft als „Kuttentrageverbot“ bezeichnet, gehen auf das am 21. Oktober 1983 durch den Bundesminister des Innern erlassene Verbot des „Hells Angels Motor-Club (MC) eingetragener Verein (e.V.)“ einschließlich seiner Kennzeichen zurück.

Am 7. April 2014 hat das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) die Verurteilung eines Mitglieds der „Hells Angels“ wegen Verstoßes gegen das vereinsrechtliche Kennzeichenverbot bestätigt (1-31/13 REV).

Verfahrensgegenstand war das Tragen von vereinsrechtlich verbotenen Kennzeichen. Ein Mitglied des „Hells Angels MC Harbor City“ hatte sich im April 2011 in Hamburg auf einem öffentlichen Platz mit „Kutte“ fotografieren lassen und die Bilder der Staatsanwaltschaft (StA) Hamburg zugeleitet mit Bitte um weitere Veranlassung.

Das Hanseatische OLG hat im Revisionsverfahren entschieden, dass die Schriftzüge sowie die Anordnung der Aufnäher auf der vom Angeklagten getragenen Weste identisch seien mit den Abzeichen des durch rechtskräftige Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 21. Oktober 1983 verbotenen „Hells Angels Motor-Club e.V.“, sodass sie öffentlich nicht getragen werden dürften. Entscheidend sei hierbei der Wiedererkennungswert der dem Vereinsverbot unterliegenden Schriftzüge und/ oder des „geflügelten Totenkopfes“.

Da der durch den „Hells Angels MC“ genutzte Schriftzug „Hells Angels“ und der „geflügelte Totenkopf“ in weltweit identischer Form Anwendung finden, hat dieses rechtskräftige Urteil auch für andere Ortsgruppen des „Hells Angels MC“ Konsequenzen.

Auf das Urteil hin werden seit dem 30. Mai 2014 die in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Verstöße gegen das Vereinsgesetz (VereinsG) in Abstimmung mit der StA Berlin auch in Berlin verfolgt.

Am 11. September 2014 fassten die Generalstaatsanwaltschaften der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Verfolgung der Rockerkriminalität im Rahmen des Kennzeichnungsverbotes gemäß §§ 9, 20 Absatz 1 Nummer 5 VereinsG einen Beschluss, in dessen Folge mit Wirkung vom 30. September 2014 die sich aus dem Urteil ergebenden Konsequenzen auch auf andere Rockergruppierungen Anwendung finden, sofern mindestens eine Ortsgruppe der jeweiligen Clubs von einem Vereinsverbot betroffen ist.

2. Welche „Rockerclubs“ aus Berlin sind hiervon direkt betroffen? (Bitte um Einzelaufistung.)

Zu 2.: In Berlin sind von dem Verbot des öffentlichen Verwendens prägnanter Kennzeichen die folgenden „Rockerclubs“ betroffen:

- Hells Angels MC
- Bandidos MC
- Gremium MC
- Red Devils MC (Unterstützer Hells Angels MC)
- Chicanos MC (Unterstützer Bandidos MC)
- Mongols MC
- MG 81 (Unterstützer Hells Angels MC).

3. Wie oft wurden seit dem Beginn des Kuttentrageverbotes, Clubmitglieder im Berliner Straßenland mit Kutten festgestellt und wie viele Verstöße wurden geahndet?

Zu 3.: Im Berliner Straßenland kam es seit dem 30. Mai 2014 nur in einem Fall zu einer Feststellung von 13 Personen mit „Kutten“. Entsprechende Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen das VereinsG wurden eingeleitet.

4. Wie bewertet die Berliner Polizei die Durchsetzung des „Kuttentrageverbots“?

Zu 4.: Bereits mit Bekanntwerden des genannten OLG-Urteils und dessen Anwendung auf die in Berlin ansässigen Rockergruppierungen wurde auf das Zeigen der verbotenen Symbole größtenteils verzichtet. Bei dem Verbot handelt es sich um ein wichtiges Zeichen des Rechtsstaats im Kampf gegen Rockerkriminalität, da „Kutten“ und Insignien als wesentliche Machtsymbole der Szene gelten.

5. Weichen die Clubmitglieder auf andere Erkennungssymbole oder Farbgebungen zurück, um einen Wiedererkennungswert zu haben und welche sind es?

Zu 5.: Bereits vor dem in Rede stehenden Verbot des öffentlichen Verwendens verbotener Kennzeichen wurden durch die Rockergruppierungen und ihre Angehörigen Erkennungssymbole, die nicht von dem Verbot umfasst sind, sowie Farbgebungen entsprechend ihrer Clubfarben (zum Beispiel: „Hells Angels MC“ = Rot-Weiß oder „Bandidos MC“ = Rot-Gold/Gelb) verwendet. Eine Verwendung von neu gestalteten „Erkennungssymbolen“ ist in Berlin bislang nicht festgestellt worden.

Berlin, den 27. April 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Apr. 2015)